

**Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim**

**Herausgegeben vom
Präsidenten**

Nr. 359

31.05.1996

Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den
Diplomstudiengang

Wirtschaftswissenschaften

(Lesefassung; eingearbeitet wurden die in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 291 vom 6. Juni 1991, Nr. 318 vom 6. Dezember 1993 und Nr. 347 vom 27. November 1995 7. abgedruckten Änderungssatzungen

Impressum Universitätsverwaltung/Abteilung 2.1

Amtliche Mitteilungen Nr. 359

**Herausgeber: Der Präsident der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart**

Redaktion: Universitätsverwaltung, Abteilung 2.1

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	
§1 Zweck der Prüfung	3
§2 Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Ökonom"	3
§3 Studiendauer, Studienabschnitte und Studieninhalt	3
§4 Prüfungsausschuß	4
§5 Organisation von Prüfungen	5
§6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	6
§7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§8 Schriftliche Prüfungen	7
§9 Mündliche Prüfungen	8
§10 Bewertung der Prüfungsleistungen	9
§11 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen und der Diplomarbeit	10
§11 a Freiversuchs- und Bonusregelung	11
§12 Zeugnisse	12
§13 Diplom	13
II. Diplom-Vorprüfung	
§14 Zulassung	13
§15 Zulassungsverfahren	14
§16 Art und Umfang der Prüfung	14
III. Diplomprüfung	
§17 Gliederung der Prüfung	14
§18 Zulassung	15
§19 Umfang der Prüfungsfächer	16
§20 Diplomarbeit	18
IV. Schlußbestimmungen	
§21 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	20
§22 Akteneinsichtsrecht	20
(§ 23 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen	20)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Prüfung

- 1) Das Studium der Wirtschaftswissenschaften wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat*) die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- 2) Die Diplom-Vorprüfung dient dem Nachweis, daß sich der Studierende auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften und in angrenzenden Fachgebieten grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2 Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Ökonom"

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad "Diplom-Ökonom" bzw. "Diplom-Ökonomin"(abgekürzt: "Dipl. oec."). Die gewählte Vertiefungsrichtung ist in der Diplomurkunde auszuweisen.

§ 3 Studiendauer, Studienabschnitte und Studieninhalt

- 1) Die Regelstudienzeit für das Studium der Wirtschaftswissenschaften beträgt einschließlich der Diplomprüfung 8 Fachsemester.
- 2) Das Studium gliedert sich in das Grund- und Hauptstudium (Studienabschnitte). Im Hauptstudium ist zwischen den Vertiefungsrichtungen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Haushaltsökonomie und Internationale Wirtschaft zu wählen.

*)Soweit diese Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Fassung verwendet (z.B. "Kandidat", "Professor" etc.) schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion mit ein.

- 3) Das Grundstudium dauert 4 Semester; es wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, die bis zum Ende des 4. Fachsemesters abzulegen ist.
Wer die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, daß er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- 4) Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen, die bis zum Ende des 8. Fachsemesters abgelegt sein soll.
- 5) Kandidaten können die Prüfungen auch vor Ablauf der in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen ablegen, sofern sie die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachweisen.
- 6) Der Studieninhalt orientiert sich am Studienplan, im Rahmen der in den Abschnitten II und III genannten Fächer. Das zum erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderliche Lehrangebot umfaßt höchstens 140 Semesterwochenstunden.

§ 4 Prüfungsausschuß

- 1) Für die Organisation der Prüfungen und für die ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen drei Professoren sein müssen. Für die Besetzung gilt ein rotierendes Verfahren: der Fakultätsrat wählt jedes Jahr in seiner letzten Sitzung im Sommersemester abwechselnd drei bzw. zwei Mitglieder und ihre Stellvertreter. Dem Prüfungsausschuß gehört ferner ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme an. Dieses Mitglied und sein Stellvertreter werden ebenfalls vom Fakultätsrat gewählt.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, für das studentische Mitglied 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- 2) Der Fakultätsrat wählt den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Professoren auf die Dauer eines Jahres.
- 3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über Verlauf und Ergebnisse der Prüfungen und die Entwicklung der Studienzeiten und gibt gegebenenfalls zu Gestaltung von Prüfungsordnung und Studienplan Anregungen. Der Prüfungsausschuß wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt.
- 4) Für das Verfahren gelten die §§ 111, 112 Abs.3, 113 bis 117 UG entsprechend. Der Prüfungsausschuß kann dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

- 5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- 6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Das studentische Mitglied ist vom Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Organisation von Prüfungen

- 1) Die Prüfungszeiträume und die Anmeldetermine für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Prüfungsamt festgesetzt. Für jedes Semester wird ein Prüfungszeitraum vorgesehen.
- 2) Der Prüfungsausschuß bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer. Sind zwei oder mehr Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so achtet er auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsfaches. In der Regel sind nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten zur Abnahme von Prüfungen befugt. Wenn sie nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise sonstige Angehörige des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals sowie Lehrbeauftragte zu Prüfern bestellt werden.
- 3) Die Prüfungstermine und die Namen der Prüfer sind den Kandidaten vom Prüfungsamt durch Aushang rechtzeitig bekanntzugeben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer.
Die bestellten Prüfer sind zur Abnahme der Prüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe, die sie beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu vertreten haben, verhindert sind.
- 4) Die Anträge auf Zulassung zu Prüfungen sind schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen.
Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder durch ein amtliche Urkunde glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- 1) Fachlich einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt.
- 2) Studienzeiten in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen und Studienzeiten an anderen Hochschulen und Berufsakademien sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- 3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen innerhalb des Grundstudiums, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden oder erbracht hat, werden anerkannt.
Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen innerhalb des Grundstudiums in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- 4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden - soweit sie gleichwertig sind - als Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- 5) Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplomprüfung gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß sämtliche Prüfungsleistungen im Sinne von § 19 innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen erbracht sein sollen. § 20 Abs. 4 S. 4 bleibt unberührt.
- 6) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Das Akademische Auslandsamt ist in diesen Fällen zu hören. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- 7) Die Anträge auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind an das Prüfungsamt zu richten, sie sollen innerhalb von vier Wochen nach der Immatrikulation gestellt werden. Die Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuß. Das Prüfungsamt ist gehalten, einschlägige Bestimmungen bzw. Grundsatzentscheidungen dem Prüfungsausschuß als Entscheidungshilfe vorzulegen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- 1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- 2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- 3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- 4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- 1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- 2) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von jeweils zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer muß Professor sein. Die Bewertung durch nur einen Prüfer ist dann zulässig, wenn für das betreffende Fach ein weiterer einschlägig qualifizierter Prüfer im Sinne des § 50 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 UG nicht zur Verfügung steht. Wird eine Prüfung von zwei Prüfern bewertet, so errechnet sich die Note als

arithmetisches Mittel aus den beiden Bewertungen. Die Bewertung soll unverzüglich, spätestens 4 Wochen, wenn mehrere Erstprüfer beteiligt sind, spätestens 6 bis 8 Wochen nach der Prüfung erfolgt sein; bei Diplomprüfungen jedoch spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung im betreffenden Fach.

- 3) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt jeweils 4 Stunden.
- 4) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen erfolgt grundsätzlich durch das Prüfungsamt vor den entsprechenden mündlichen Prüfungen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

- 1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer als Gruppenprüfung durchgeführt.
- 2) An allen mündlichen Prüfungen nimmt ein Beisitzer teil, der eine entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Beisitzer sind von den jeweiligen Prüfern vorzuschlagen; sie sind vom Prüfungsausschuß zu bestätigen. Der Beisitzer führt das Prüfungsprotokoll, das die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten muß. Bei Kollegialprüfungen kann das Protokoll von einem Prüfer geführt werden; in diesem Falle bedarf es keines Beisitzers. Vor der Festlegung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer an.
- 3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt jeweils mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- 4) Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfung bekanntzumachen.
- 5) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten des Studienganges Wirtschaftswissenschaften - soweit sie sich zum fraglichen Prüfungszeitraum nicht selbst zur Prüfung gemeldet haben - nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag eines Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind bei den Einzelnoten folgende Zwischenwerte zulässig:

1,3 (sehr gut); 1,7 (gut); 2,3 (gut); 2,7 (befriedigend); 3,3 (befriedigend); 3,7 (ausreichend); 4,3 (nicht ausreichend); 4,7 (nicht ausreichend)

2) Die aus Einzelnoten zusammengesetzte Fachnote lautet:

	bis 1,15	1
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,15	4
über 4,15		5

- 3) Die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den einzelnen Fächern (=Fachnoten), bei der Diplomprüfung auch die Diplomarbeit jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (=4) bewertet worden sind.
- 4) Bei der Bildung der Fachnoten werden schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen gleich gewertet.
- 5) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den einzelnen Fachnoten. Mit der Diplomprüfung tritt zu den fünf schriftlichen Einzelnoten und den fünf mündlichen Einzelnoten die Note der Diplomarbeit mit dem vierfachen Gewicht hinzu. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:
- | | |
|---|--------------|
| - bei einem Durchschnitt bis 1,50 | sehr gut |
| - bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 | gut |
| - bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 | befriedigend |
| - bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,0 | ausreichend |

Bei Anerkennungen nach § 6 Abs. 3 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuß über die Bildung von Gesamtnoten.

- 6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnoten wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 11 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen und der Diplomarbeit

- 1) Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung kann jede nicht bestandene Fachprüfung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist lediglich in einem Prüfungsfach und nur dann möglich, wenn die Prüfungsleistungen in den drei anderen Prüfungsfächern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet sind und die Prüfungsfrist gem. § 3 Abs. 3 noch nicht überschritten ist.
- 2) Im Rahmen der Diplomprüfung kann jede nicht bestandene Fachprüfung einmal wiederholt werden. *(Eine zweite Wiederholung ist lediglich in einem Prüfungsfach und nur dann möglich, wenn die Prüfungsleistungen in allen anderen Prüfungsfächern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet sind.)**

* Dieser Satz wurde mit der 3. Änderungssatzung vom 15.08.1995 im Zusammenhang mit der Einführung des § 11 a gestrichen. Art. 2 Nr. 2 der 3. Änderungssatzung hat folgenden Wortlaut:

"Auf Antrag kann längstens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des Sommersemesters 1998 die Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 2 (alte Fassung) anstelle des § 11 a

(neue Fassung) gewählt werden. Der Antrag muß bei der Anmeldung zur ersten Fachprüfung der Diplomprüfung gestellt werden. Der Antrag ist unwiderruflich und gilt für die gesamte Diplomprüfung. Wer vor dem 1. Juli 1995 bereits eine oder mehrere Fachprüfungen der Diplomprüfung abgelegt hat, schließt in jedem Falle nach der alten Regelung ab.

- 3) Die Wiederholung von Prüfungen hat im jeweils folgenden Prüfungszeitraum stattzufinden. Bei Versäumnis der Wiederholungsprüfung im folgenden Prüfungszeitraum erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- 4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zweite Wiederholungsprüfung nicht möglich ist oder wiederum mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als im Sinne von § 7 mit "nicht ausreichend" bewertet gilt. Jede weitere Prüfung ist ausgeschlossen.
- 5) Die Diplomarbeit kann einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden, sofern sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 11a Freiversuchs- und Bonusregelung

- 1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie spätestens im Prüfungszeitraum des achten Fachsemesters abgelegt werden (Freiversuch).
- 2) Wird mindestens eine Fachprüfung spätestens im Prüfungszeitraum des siebten Fachsemesters abgelegt, können die übrigen Fachprüfungen abweichend von § 19 Abs. 5 im übernächsten Semester abgelegt werden (Bonus).
- 3) Bei der Berechnung der Fristen nach Absatz 1 und 2 bleiben Studienzeiten unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, in denen Kandidatinnen wegen Mutterschaft oder Kandidaten wegen längerer schwerer Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen am Studium gehindert und deshalb beurlaubt waren. Das gleiche gilt für bis zu zwei Semester eines Fachstudiums, wenn der Kandidat an einer vergleichbaren ausländischen Universität eingeschrieben war und nachweislich einschlägige Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat. Ein Fachsemester bleibt unberücksichtigt, wenn der Kandidat die Diplomarbeit vor Beginn der ersten Fachprüfung und vor dem Ende des achten Fachsemesters angefertigt hat. Bis zu zwei Fachsemester bleiben unberücksichtigt, wenn der Kandidat während dieser Zeit Tätigkeiten in der Selbstverwaltung der Universität oder des Studentenwerks ausgeübt hat. Insgesamt dürfen nicht mehr als vier Semester unberücksichtigt bleiben.

§ 12 Zeugnisse

- 1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist auf Antrag ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- 2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- 3) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.
- 5) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In dieses Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Der Studiengang und die gewählte Vertiefungsrichtung sind im Zeugnis anzugeben.
Abs. 1 bis Abs. 4 gelten entsprechend.
- 6) Auf Antrag des Kandidaten soll unverzüglich eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis der Diplomprüfung ausgestellt werden.

§ 13 Diplom

- 1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten das Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Der Studiengang und die gewählte Vertiefungsrichtung sind im Diplom auszuweisen. Das Diplom wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

- 2) Mit der Aushändigung des Diploms wird das Recht auf Führung des Diplomgrades erworben.

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 14 Zulassung

- 1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. mindestens seit einem Vorlesungszeitraum vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Hohenheim im Studiengang Wirtschaftswissenschaften immatrikuliert ist,
 3. den Nachweis mindestens ausreichender Leistungen in (je insgesamt vierstündigen) Klausuren in
 - a) Mathematik I und II
 - b) Statistik I und II
 - c) Technik des betrieblichen Rechnungswesens I und IIerbracht hat.

Zur Diplom-Vorprüfung in den Fächern Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaften wird zugelassen, wenn mindestens vier dieser Leistungen nachgewiesen sind.
 4. sich in diesem oder einem Studiengang, dessen Fächer mit denen an der Universität Hohenheim vergleichbar sind,
 - weder in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet
 - noch eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat
 - noch den Prüfungsanspruch verloren hat.
- 2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt während der Anmeldefrist zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen, soweit sie dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen,

1. ein Nachweis der absolvierten Semester und Studienleistungen (Studienbuch),
2. eine Erklärung gem. § 14 Abs. 1 Ziff. 4,
3. die Nachweise über das Vorliegen der übrigen in Absatz (1) genannten Zulassungsvoraussetzungen.

- 3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz (2) Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- 4) Die Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten.

§ 15 Zulassungsverfahren

- 1) Das Prüfungsamt nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses die Zulassung vor; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.
- 2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 14 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 16 Art und Umfang der Prüfung

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer schriftlichen Prüfung in den Studienfächern

1. Betriebswirtschaftslehre
2. Volkswirtschaftslehre
3. Rechtswissenschaft
4. Sozialwissenschaften.

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 17 Gliederung der Prüfung

Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit gemäß § 20 und Prüfungen in den fünf Prüfungsfächern gemäß § 19.

§ 18 Zulassung

- 1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt
 2. mindestens seit einem Vorlesungszeitraum vor der Diplomprüfung an der Universität Hohenheim im Studiengang Wirtschaftswissenschaften immatrikuliert ist,
 3. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften der Universität Hohenheim oder eine vom Prüfungsausschuß als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat,
 4. die im Studienplan vorgesehenen, insbesondere die in Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen erbracht hat,
 5. im Falle der Vertiefungsrichtung Haushaltsökonomie zwei dem Studienziel dienende Praktika im Umfang von je 2 Monaten, insbesondere in sozialen Einrichtungen, Einrichtungen der Verbraucherarbeit und Haushaltsberatung, Unternehmen, Ministerien, Verbänden, Ämtern sowie Medienanstalten,
 6. sich in diesem oder einem Studiengang, dessen Fächer mit denen an der Universität Hohenheim vergleichbar sind
 - weder in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet
 - noch eine Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat
 - noch den Prüfungsanspruch verloren hat.
- 2) Die erforderlichen Studienleistungen sind
 - ein Leistungsnachweis aus dem Gebiet der Elektronischen Datenverarbeitung (EDV);

- je ein Übungs- bzw. Seminarschein in jedem der fünf Prüfungsfächer. Für die Anmeldung zur Diplomarbeit genügt die Vorlage von zwei Scheinen.
- 3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachprüfer gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

- 4) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind beizufügen
 - die Angabe der gewählten Vertiefungsrichtung und der dazu gewählten Prüfungsfächer sowie des Wahlfachs gemäß § 19 Abs. 2 und 3,
 - eine Erklärung gem. § 18 Abs. 1 Ziff. 6
- 5) Für die Versagung der Zulassung gilt § 15 entsprechend.

§ 19 Umfang der Prüfungsfächer

- 1) Obligatorische Prüfungsfächer sind
 1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre
- 2) Als 3. und 4. Prüfungsfach ("Vertiefungsfächer") sind in der Vertiefungsrichtung Betriebswirtschaftslehre zwei Vertiefungsfächer aus a) bis j)
 - a) Industriebetriebslehre
 - b) Rechnungswesen und Finanzierung
 - c) Kreditwirtschaft
 - d) Absatzwirtschaft
 - e) Unternehmensforschung
 - f) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Prüfungswesen
 - g) Personalwesen und Organisation
 - h) Wirtschaftsinformatik
 - i) Internationales Management
 - j) Controllingzu wählen.

Als 3. und 4. Prüfungsfach ("Vertiefungsfächer") sind in der Vertiefungsrichtung Volkswirtschaftslehre zwei Vertiefungsfächer aus a) bis g)

- a) Industrieökonomie und Strukturpolitik
 - b) Makroökonomie und Prozeßpolitik
 - c) Politische Ökonomie
 - d) Finanzwissenschaft
 - e) Statistik und Ökonometrie
 - f) Konsumökonomik
 - g) Außenwirtschaft
- zu wählen.

Beide Vertiefungsfächer müssen aus dem gleichen Bereich (Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre) genommen werden. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuß hiervon Ausnahmen zulassen. Eine solche Ausnahme setzt jedoch voraus, daß die gewählten Prüfungsteile (erstes und zweites Vertiefungsfach, Wahlfach und Diplomarbeit) insgesamt eine fachlich sinnvolle Kombination ergeben und die Vertiefung insgesamt einer der beiden Vertiefungsrichtungen zugerechnet werden kann.

In der Vertiefungsrichtung Haushaltsökonomie sind das Vertiefungsfach

a) Allgemeine Haushalts- und Konsumökonomik

zu wählen sowie eines der Vertiefungsfächer

b) Management sozialer Einrichtungen
oder

c) Verbraucherarbeit und Haushaltsberatung.

In der Vertiefungsrichtung Internationale Wirtschaft sind die Vertiefungsfächer

a) Internationales Management

b) Außenwirtschaft

zu wählen.

3) Als 5. Prüfungsfach (Wahlfach) ist zu wählen

in den Vertiefungsrichtungen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre

- ein nicht unter Abs. 2 bereits geprüftes Vertiefungsfach der Betriebswirtschaftslehre oder

- ein nicht unter Abs. 2 bereits geprüftes Vertiefungsfach der Volkswirtschaftslehre oder

- eines der Wahlfächer

a) Regionalwissenschaften

b) Wirtschafts- und Sozialgeschichte

c) Soziologie

d) Politische Wissenschaft

e) Rechtswissenschaft

f) Wirtschaftspsychologie

g) Angewandte Sozialforschung und Statistik

in der Vertiefungsrichtung Haushaltsökonomie

- das nicht unter Abs. 2 bereits geprüfte Vertiefungsfach der Haushaltsökonomie oder
- eines der Wahlfächer
 - a) Ernährungs- und Lebensmittellehre
 - b) Haushaltstechnologie und Ökologie
 - c) Controlling
 - d) Wirtschaftslehre des Landbaus
 - e) Konsumökonomik
 - f) ein Wahlfach im Rahmen eines Kooperationsabkommens mit ausländischen Partneruniversitäten;
- auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuß auch andere in der Fakultät ausreichend vertretene Fächer als Wahlfach zulassen

in der Vertiefungsrichtung Internationale Wirtschaft

- das Wahlfach Internationale Kultursysteme (Politik, Recht, Sprachen).
- 4) In jedem Prüfungsfach ist eine schriftliche und eine mündliche Prüfung im gleichen Prüfungszeitraum abzulegen.
 - 5) Die Prüfungen in den Prüfungsfächern gem. Abs. 1 bis 3 können sich auf zwei aufeinanderfolgende Prüfungszeiträume erstrecken.

§ 20 Diplomarbeit

- 1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften einschließlich ihrer angrenzenden Fachgebiete selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- 2) Das Thema der Diplomarbeit ist aus den in § 19 Abs. 1 bis 3 genannten Fächern zu entnehmen. Die Diplomarbeit kann nur von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten ausgegeben und betreut werden, der im Studiengang Wirtschaftswissenschaften eines der in § 19 Abs. 1 bis 3 genannten Fächer in der Lehre vertritt.
- 3) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Findet der Kandidat von sich aus keinen Betreuer, so bestimmt der Prüfungsausschuß auf Antrag einen Betreuer.

- 4) Arbeitsthema und Datum der Vergabe sind vom Betreuer dem Prüfungsamt anzuzeigen. Wird die Diplomarbeit nach Ablegung der Prüfungen gern. § 19 angefertigt, so ist sie spätestens in dem Monat anzumelden, der auf den Monat folgt, in welchem der Prüfungszeitraum der (mündlichen) Diplomprüfungen endet, andernfalls gilt die Diplomarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
Der Kandidat hat bei der Vergabe schriftlich zu erklären, ob ihm an der Universität Hohenheim oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bereits ein Thema zur Bearbeitung als Diplomarbeit oder als vergleichbare Arbeit vergeben worden ist. Eine anderweitig als Prüfungsleistung verwendete Arbeit kann nicht als Diplomarbeit vergeben oder anerkannt werden.
- 5) Die Bearbeitungsfrist für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Soweit das Thema es erfordert, kann ausnahmsweise auf Antrag des Kandidaten die Bearbeitungsfrist vor Ausgabe der Arbeit auf sechs Monate festgesetzt werden; Das Thema und die Problemstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Betreuer die Bearbeitungsfrist bis zu einem Monat verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Diplomarbeit als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. § 7 gilt entsprechend.
- 6) Die Diplomarbeit ist beim Prüfungsamt gebunden in dreifacher Ausfertigung einzureichen und mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderweitigen fremden Äußerungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, daß die Arbeit vom Kandidaten noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.
- 7) Die Diplomarbeit ist von dem die Arbeit betreuenden und einem weiteren Professor, Hochschul- oder Privatdozenten zu bewerten. Einer der Prüfer muß Professor sein.
- 8) Für die Bewertung der Diplomarbeit gilt § 10 Abs. 1. Die Note wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der beiden Prüfer ermittelt. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuß einen dritten Gutachter, der im Rahmen der Vorschläge des Erst- und Zweitgutachters die Note festsetzt.
- 9) Die Bewertung der Diplomarbeit soll unverzüglich von beiden Gutachtern, spätestens drei Monate nach Einreichung, erfolgen. Das Prüfungsamt hat darauf hinzuwirken, daß die Frist nicht überschritten wird. Die Bewertung ist dem Kandidaten durch das Prüfungsamt bekanntzugeben.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- 1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- 2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- 3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Akteneinsichtsrecht

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die ihn betreffenden Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten; er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme im Benehmen mit dem Prüfungsamt.

(§ 23 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen)